

WAS GILT AB 2018 ? - EIN ÜBERBLICK ÜBER DIE WICHTIGSTEN ASPEKTE ... (1/2)

RVM



„Sozialpartnermodell“

mit Tarifvertrag

ohne Garantien „nur“ Zielrente

nur Rentenleistungen

sofortige Unverfallbarkeit

keine Pflicht zur Rentenanpassung

15 % AG-Zuschuss soweit durch Entgeltumwandlung SV-Beiträge eingespart werden (mit Wirksamkeit des Tarifvertrags)

keine Subsidiärhaftung des AG

Zusatzbeitrag des AG zur Stabilisierung der Rentenhöhe, wenn im Tarifvertrag vorgesehen

Beteiligung der Tarifvertragsparteien an Steuerung und Durchführung der Zielrente

„Traditionelle bAV“

ohne Tarifvertrag

mit Garantien

Renten- und/oder Kapitalleistungen

sofortige Unverfallbarkeit bei Entgeltumwandlung - gesetzliche Unverfallbarkeit bei AG-Finanzierung möglich

Pflicht zur Rentenanpassung

15 % AG-Zuschuss soweit durch Entgeltumwandlung SV-Beiträge eingespart werden (für Neuzusagen ab 2019; bestand ab 2022)

Subsidiärhaftung des AG (greift erst, wenn Versorgungsträger/Versicherer ausfällt)

kein Zusatzbeitrag des AG (Versorgungsträger garantiert Leistungen)

in der Regel keine Beteiligung der Tarifvertragsparteien an Steuerung und Durchführung der Zielrente



„Weitere Förderungen“

Ausweitung des steuerfreien Dotierungsrahmens des § 3 Nr. 63 EStG von 4 % auf 8 % der Beitragsbemessungsgrenze GRV (West)
(in der Sozialversicherung bleibt es bei 4 %)

Erweiterung der Vervielfältigungsregel des § 3 Nr. 63 Satz 4 EStG: Pro Dienstjahr (max. 10 Jahre) können 4 % der Beitragsbemessungsgrenze GRV (West) steuerfrei anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses eingebracht werden

30 % - Beitragserstattung für AG, wenn dieser für Geringverdiener eine AG-finanzierte bAV mit einem Jahresbeitrag von mindestens 240 € und maximal 480 € aufwendet

Freibetrag zur Anrechnung von Versorgungsleistungen auf die Grundsicherung (100 € monatlich aus einer zusätzlichen Altersvorsorge zuzüglich 30 % des diesen Betrag übersteigenden Einkommens aus einer zusätzlichen Altersvorsorge abgesetzt werden, insgesamt jedoch höchstens 50 % der Regelbedarfsstufe I (im Jahr 2017 wären dies 204,50 €)

Opting-Out -Modelle (nur) auf tarifvertraglicher Grundlage möglich (Bestandschutz für Modelle die vor dem 03.07.2017 eingerichtet wurden)

Riester: Anhebung der Grundzulage von 154 € auf 175 €, sowie Wegfall der Beitragspflicht zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, wenn Riester über bAV organisiert ist